

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2018/166
öffentlich		
Datum 22.11.2018	Aktenzeichen IV.1.1	Federführend: Herr Kewersun

Betreff

Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beratungsfolge Gremium Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 05.12.2018 17.12.2018	Berichterstatter Herr Plässer		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die als **Anlage** beigefügte „Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren“ wird beschlossen.

Sachverhalt:

Nach § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 dürfen kommunale Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, wobei die Satzung spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit verliert. Da Nachtrags- und Änderungssatzungen nur für die Dauer der ursprünglichen Satzung gelten, wird hierdurch die Geltungsdauer nicht verlängert.

Da die „Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ahrensburg“ vom 30.11.1998 zwar zwischen 1999 und 2004 fünfmal geändert wurde, aber am 01.01.1999 in Kraft getreten ist, ist diese Satzung noch im Laufe des Jahres 2018 durch die Stadtverordnetenversammlung neu zu fassen und zum 01.01.2019 in Kraft treten zu lassen.

Im Vorgriff hierauf hat die Verwaltung die Ausgangslage mit der Vorlagen-Nr. 2018/021 ausführlich dargestellt, und zwar sowohl die derzeit geltende Straßenreinigungsgebührensatzung (vgl. Anlage 2) mit den einzelnen Fassungen (vgl. Anlage 2 a) als auch die zu treffenden Ermessensentscheidungen. Der Bau- und Planungsausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen, wobei anhand der Beratung am 21.03.2018 und der in der Folgezeit ausbleibenden Wünsche und Anregungen davon ausgegangen werden kann, dass an den bestehenden Grundzügen festgehalten werden soll.

Wie unter anderem bereits in der Haushaltsberatung 2019 berichtet, haben sich die zur Bemessung der Gebühren herangezogenen Straßenfrontlängen spürbar verändert. Hintergrund ist, dass Grundstücksteilungen nicht mehr nach dem BauGB genehmigt, sondern von den Gebührenpflichtigen gemeldet werden müssen. Dieses ist größtenteils unterblieben, bei den Kontrollen sind längst nicht alle anzupassenden Straßenfrontlängen der Grundstücke erfasst worden. Von daher werden diese Daten flächendeckend neu aufgenommen, was aber - auch wegen eines Personalwechsels - nicht mehr im Laufe des November 2018 abgeschlossen werden kann.

Es zeichnet sich derzeit ab, dass die Erhöhung der Straßenfrontlängen von geschätzten 10 bis 15 % bei Bestätigung des Gebührensatzes von derzeit 1,15 €/m und Jahr zu geringfügigen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 20.000 € führen und dazu beitragen könnte, das zunächst anzunehmende Defizit in der kostenrechnenden Einrichtung auszugleichen bzw. zu reduzieren. Eine detaillierte Berechnung wird im Frühjahr 2019 nachgereicht.

Vorerst wird das bestehende, aber aus formellen Gründen auslaufende Satzungsrecht durch den Beschluss bestätigt. Dieses ist auch erforderlich, damit die Stadt ihrer Erhebungspflicht nach § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein nachkommt: Danach ist sie verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen und erst im Übrigen aus Steuern.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage: Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung